

Der sogenannte „Vergewaltigungsparagraf“ § 177 StGB - Reformbedarf und Reformvorschlag

Sehr geehrte Damen,

zum Einstieg möchte ich einen kurzen Überblick über die aktuelle Rechtslage im Sexualstrafrecht geben, damit die anschließende Kritik daran auch für die Nicht-Spezialistinnen unter Ihnen besser verständlich wird. Dabei beschränke ich mich, um die Zeit für den Vortrag nicht zu sprengen, auf ein paar wesentliche Punkte.

(§ 177)

I. § 177 „Sexuelle Nötigung – Vergewaltigung“

Sie sehen hier den Abs. 1 des § 177 StGB, Sexuelle Nötigung, das ist sozusagen der „Grundtatbestand“. Wenn der Grundtatbestand erfüllt ist und dazu noch kommt, dass der Täter mit dem Opfer den Geschlechtsverkehr ausübt oder andere besonders erniedrigende Handlungen vornimmt oder die Tat zu mehreren begangen wird, dann liegt eine „Vergewaltigung“ vor mit einer höheren Strafandrohung. Grundlegend ist jedoch, daher „Grundtatbestand“, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Den werden wir heute Abend behandeln.

Geeignetes Tatopfer: seit 1997 „irgendeine andere Person“. Vor 1997 waren nur „außereheliche“ sexuelle Handlungen strafbar, d.h. die Ehefrau des Täters konnte kein Tatopfer sein.

Voraussetzung ist also für den Grundtatbestand:

1. Nötigung

Unter Strafe gestellt ist also das **Abnötigen** sexueller Handlungen gegen den Willen des Opfers. Das bedeutet, dass der Täter gegen den Willen des Opfers handelt, den Willen des Opfers beugt, einen Zwang ausübt, der ursächlich für das Verhalten des Opfers ist.

Nötigungsmittel sind Gewalt, Drohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage.

a) Gewalt

ist in diesem Zusammenhang definiert als „eine Kraftentfaltung auf den Körper des Opfers, die der Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands des Opfers dient,

und die eine Zwangswirkung auf das Opfer ausübt.“

Also beispielsweise:

Faustschläge und Schläge mit der Hand, Würgen, Stoßen, Festhalten der Arme oder Hände, Auseinanderdrücken der Beine,

Verabreichen betäubender Mittel, auch Verriegeln der Tür, auf ein Bett Stoßen, Legen auf das Opfer und Niederdrücken des Opfers durch Einsatz des Körpergewichts des Täters.

Hier ein kleiner Fall zur Verdeutlichung:

(Fall1)

Fall 1

Ein Paar geht zusammen ins Schlafzimmer. Er sperrt von innen die Schlafzimmertür zu, stößt die Frau aufs Bett, legt sich auf sie, hält ihre beiden Handgelenke mit einer Hand über ihrem Kopf fest, drückt mit den Knien ihre Beine auseinander und dringt in sie ein.

Was würden Sie sagen: Wurde hier Gewalt angewendet?

Ist hier § 177 StGB erfüllt?

Die Feststellungen sind nicht ausreichend.

- ➔ Vieles, was als „Gewalt“ bewertet wird, kann zum freiwilligen Sexualakt mit dazu gehören!
- ➔ **Die Gewaltanwendung muss dem Brechen des entgegenstehenden Willens dienen.**

In unserem Beispielfall 1 müsste das Gericht, wenn es wegen § 177 StGB verurteilen würde, den Sachverhalt so feststellen können, dass das Opfer nicht mit den sexuellen Handlungen einverstanden war und dass es nicht aus beidseitiger Leidenschaft, sondern nur deswegen zu den sexuellen Handlungen kam, weil der Täter die Tür abgesperrt hatte, sie auf das Bett gestoßen und dort niedergedrückt und ihre Beine auseinandergedrückt hatte.

(Fall 2)

Ein Paar lebt seit Jahren zusammen. Er schreit und prügelt sie immer dann, wenn ihm etwas nicht passt. Sie bemüht sich bei allem, was sie tut, ihm keinen Anlass zu gewalttätigen Übergriffen zu bieten. Das letzte Mal, als er sie geschlagen hatte, liegt schon einige Monate zurück, sie versucht, alle Missstimmung zu vermeiden und fühlt sich ständig wie „auf dem Pulverfass“.

Eines Nachts fordert er sie zu Geschlechtsverkehr auf.

Sie sagt, sie ist zu müde.

Er blickt sie scharf an – und sie macht aus Angst vor neuerlichen Schlägen, was er will.

Was sagen Sie dazu? § 177 StGB erfüllt?

Eigentlich ja, denn der Mann wandte Gewalt an und das Opfer machte aus Angst vor der Gewalt, was er von ihr verlangt.

Aber: Die Gewaltanwendung muss in einem finalem Zusammenhang zur sexuellen Handlung stehen. D.h. Zweck der Gewaltausübung muss die Erzielung der sexuellen Handlungen sein.

Hier hat die Gewaltanwendung zuletzt vor einigen Monaten stattgefunden. Nur weil sie alles macht was er will und alle potentiellen Anlässe für weitere Übergriffe vermeidet, hat er sie in der Zwischenzeit nicht mehr misshandelt. Fortwirkung früherer Gewalt ist grds. möglich – die Rechtsprechung erkennt dies in der Regel aber nur an, wenn jetzt noch ein Zusammenhang zwischen früherer Gewalt und der Durchsetzung der sexuellen Handlung erkennbar ist. Und wenn mehrere Tage oder gar Monate dazwischen liegen, wird das in der Regel nicht mehr als „Fortwirkung“ der Gewalt anerkannt.

Soviel zum Nötigungsmittel „Gewalt“

Nochmal zurück zum § 177 Abs. 1 StGB

(§ 177 - Drohung)

Das zweite Nötigungsmittel ist:

b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

es ist also nicht egal, womit gedroht wird, nur eine „Qualifizierte Drohung“ kann zur Erfüllung des TB beitragen.

- Die Drohung kann sich dabei gegen das Opfer oder eine ihm nahestehende Person (Familie) richten.
- Gefahr für „Leib“ bedeutet: mit nicht unerheblicher körperlicher Gewalt: „ich schlag dich grün und blau“, „ich brech‘ dir die Knochen“.
- Gefahr für „Leben“ bedeutet: „ich bring dich um“.

Wieder zwei Fälle:

- a) Der Täter fasst der Frau zwischen die Beine und droht: „halt jetzt sofort still, oder es passiert was!“
 - b) Beide befinden sich im Hochhaus. Er droht: „Halt jetzt still, sonst werf‘ ich deine Katze aus dem Fenster!“

Die Drohungen sind keine solche im Sinne des § 177 StGB – der Täter kann nicht wegen sexueller Nötigung bestraft werden, wenn es unter dem Eindruck dieser Drohungen zu sexuellen Handlungen kommt.

Man könnte aber hier an eine andere Vorschrift denken :

- die einfache Nötigung gem. § 240 Abs. 1,
- oder die im besonders schweren Fall, Abs. 4 StGB

§ 240 Abs. 4 kommt schon nicht in Betracht, weil hier nicht zu einer Handlung sondern Duldung genötigt wurde („halt still!“), also kommt nur Abs. 1 in Betracht mit einer ersichtlich unverhältnismäßig geringen Strafe: 0 – 3 Jahre.

Das ist weniger als die Strafandrohung beim Diebstahl.

Soviel zur Drohung.

Drittes Nötigungsmittel des § 177 StGB ist:

(§ 177 – schutzlose Lage)

c) **Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist**

Damit das angenommen werden kann, müssen folgende Merkmale erfüllt sein:

- es braucht **Objektive tatsächliche Umstände**, wie Einsamkeit des Ortes, keine Fluchtmöglichkeiten; Abwesenheit von schutzbereiten Dritten, Unerreichbarkeit von Hilfe

- das **Opfer verzichtet unter dem Eindruck** seines schutzlosen Ausgeliefertseins aus Furcht vor möglichen Gewalteinwirkungen durch den Täter auf einen ihm grundsätzlich möglichen Widerstand (Sicht des Tatopfers!).

- der **Täter erkennt all diese Umstände und nutzt sie aus** zur Vornahme sexueller Handlungen

Die Fälle, in denen dies in der Praxis nachweisbar ist, sind sehr gering – wenig Bedeutung.

Soviel zur bestehenden Rechtslage.

Fragen???

Jetzt zu der hieraus entstehenden Problematik:

Ich will hier wieder mit einem Fall anfangen

Ein Paar hat sich auseinander gelebt. Sie hatten schon länger keinen Geschlechtsverkehr mehr, sie schlafen aber noch nebeneinander im Doppelbett.

Am Tattag geht der Ehemann angetrunken zu Bett und verlangt von der Frau Sex, worauf sie ihm erst einmal den Rücken zudreht. Er dreht sie zurück, schiebt ihr das Nachthemd hoch und legt sich auf sie. Sie sagt, dass sie keine Lust hat, sie sagt immer wieder, er soll aufhören. Schließlich weint sie. Sie wehrt sich aber nur mit Worten, denn sie ist ihm körperlich unterlegen und ihr ist klar, dass er sich sonst aufgrund der Kräfteverhältnisse doch durchsetzen und es dann trotzdem zu Geschlechtsverkehr kommen würde.

Der Mann führt dann mit der Frau, die die ganze Zeit weint, den Geschlechtsverkehr aus.

Am nächsten Tag redet ihr ihre beste Freundin zu und sie erstattet Anzeige wegen Vergewaltigung.

(Voraussetzungen § 177)

Hier nochmal zur Erinnerung die Voraussetzungen des § 177 StGB, die wir vorhin herausgearbeitet haben: Wir brauchen für den Tatbestand

- Sexuelle Handlungen
- Abnötigen der sexuellen Handlungen, also

- ohne Einverständnis
- Nötigungsmittel, also
Gewalt oder qualifz. Drohung oder Ausnutzen schutzloser Lage

Hier in unserem Fall sind die sexuellen Handlungen und das Abnötigen fraglos erfüllt, aber: der Beschuldigte hat zum Erzwingen des Geschlechtsverkehrs weder Gewalt angewendet noch der Frau gedroht, - sie hätte außerdem die theoretische Möglichkeit gehabt, durch lautes Rufen die Nachbarschaft zu alarmieren. Daher wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach ausführlicher Vernehmung der Frau mangels Straftat eingestellt.

Weil unser Gesetz also außer dem fehlenden Einverständnis des Opfers zusätzlich den Einsatz eines Nötigungsmittels verlangt, müssen wir in der staatsanwaltschaftlichen Praxis immer wieder Fälle wie diesen aus Rechtsgründen einstellen, obwohl nachzuweisen ist, dass das Opfer die sexuellen Handlungen mit dem Täter nicht wollte.

Das ist aber schon lange nicht mehr zeitgemäß. Nach unserer heutigen gesellschaftlichen Anschauung ist zu bestrafen, **wer sexuelle Handlungen ohne Einverständnis des Opfers vornimmt – ohne weitere Voraussetzungen.**

Der geschilderte Fall ist nun bei Weitem nicht die einzige Regelungslücke.

Die augenfälligste, immer wieder vorkommende Gruppe von Fällen, in denen ein Verfahren aus Rechtsgründen nicht angeklagt und abgeurteilt werden kann, sind Fälle ähnlich wie unser Fall von vorhin, nämlich in – ich nenne sie mal:

„Gewaltbeziehungen“.

Ein ganz auffällig gegen unser Rechtsverständnis verstoßender Fall wurde (so ähnlich) vom BGH in 2012 entschieden.

Früher übte der Mann mehrfach Gewalt gegenüber der Frau aus, auch zur Erzwingung von Sex. Die Frau tut mittlerweile alles, was er will. Die letzte Gewalttat liegt Monate zurück.

Er verlangt jetzt von ihr Analverkehr, sie lehnt ab und sagt: „Wenn du das machst, ist das eine Vergewaltigung!“ Er dringt dennoch anal in sie ein, sie weint und windet sich vor Schmerzen, aber wehrt sich nicht aus Angst vor weiterer heftigerer Gewalt.

Der Fall ist ja tatsächlich ähnlich wie unser zweiter Fall in der Einführung, aber noch frappierender: denn hier weint die Frau, sie leidet starke Schmerzen und sie spricht von „Vergewaltigung“ -

Trotzdem kommt bei bestehender Rechtslage allenfalls eine Bestrafung wegen Körperverletzung in Betracht – das ist natürlich unzureichend.

Eine anderen Fallgruppe betrifft Taten zum Nachteil von älteren Menschen

(ältere Menschen)

Hier bleibt der Täter meist ganz straflos .

Folgender Fall:

Eine ältere in einem Mietshaus wohnende Frau ist bettlägerig. Ein Nachbar, der ihren Wohnungsschlüssel hat, greift unter die Bettdecke und berührt sie im Intimbereich. Sie wehrt sich mit Worten („Hören Sie sofort auf, was fällt Ihnen ein!? Ich könnte Ihre Mutter sein!“), leistet aber keine Gegenwehr (zu der sie theoretisch in der Lage wäre, also sie könnte seine Hand wegschlagen oder –drücken), weil dies letztlich nicht erfolgversprechend erscheint, sie ruft auch nicht um Hilfe, weil ihr die Situation vor der Nachbarschaft extrem peinlich ist. – Keine Gewalt, keine Drohung, keine schutzlose Lage – keine Strafbarkeit.

Allenfalls mit einer geringen Strafe (Geldstrafe oder 0 bis 3 Jahre) als Nötigung bedroht ist, was wir eingangs schon besprochen haben: wenn zwar gedroht wird, aber nicht, wie der § 177 StGB verlangt, „mit Gefahr für Leib oder Leben“, sondern mit Übeln, die eine genauso oder gar höhere Zwangswirkung auf das Opfer ausüben: etwa mit dem Tod des geliebten Haustiers, mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses, mit der Abschiebung bei ausländischen Opfern.

- Völlig straflos bleibt weiter, wenn der Angriff so überraschend kommt, dass das Opfer sich nicht so schnell fassen und zur Wehr setzen kann:

Der Täter greift im Sommer in der dicht gedrängten U-Bahn der jungen Frau unter den Rock und den Slip und berührt sie ein paar Sekunden lang im Intimbereich, bis sie ihr Erschrecken und ihre Panik überwindet und seine Hand weg stößt. In dem Moment lässt er dann auch sofort grinsend von ihr ab.

An solchen Fallbeispielen zeigt sich, dass die sexuelle Selbstbestimmung einer Person nach derzeitiger Rechtslage **nicht grundsätzlich geschützt ist, sondern nur unter bestimmten Bedingungen.**

Damit stuft der Gesetzgeber die sexuelle Selbstbestimmung als Schutzgut niedriger ein als beispielsweise das Eigentum. Das Eigentum wird nämlich voraussetzungslos geschützt: es wird nicht verlangt, dass der Eigentümer besondere Maßnahmen ergreift, z.B. die in seinem Eigentum stehende Sache kräftig festhält, damit ein Eingriff in das Eigentum eine Straftat, also ein Diebstahl, ist.

Ein „einfacher“ Eingriff in das Eigentum, ohne dass der Eigentümer die Sache besonders sichert, ist strafbar als Diebstahl - ohne Einsatz von Nötigungsmitteln wie Gewalt oder Drohung.

Wenn dann ein Nötigungsmittel hinzu kommt, der Täter beispielsweise Gewalt anwendet, ist dies mit einer Strafschärfung verbunden und die Tat als Raub strafbar.

Ein „einfacher“ Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung ist dagegen überhaupt nicht strafbar. Erst, wenn Gewalt oder Drohung oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage hinzukommt, besteht eine Strafbarkeit nach § 177 StGB.

Dazu zwei Beispiele:

- a) Zwei junge Leute sitzen am Ende eines Abends im PKW der jungen Frau und unterhalten sich. Im Gespräch ergreift der Täter ihr neues Handy, das sie locker in der Hand gehalten hatte, steigt aus und entfernt sich schnellen Schrittes. Das Handy nimmt er mit.

Sie bekommt es erst zurück, nachdem sie Anzeige erstattet und die Polizei bei ihm durchsucht hat.

– Das ist ein Diebstahl.

Es wäre nur dann kein Diebstahl, wenn die Eigentümerin damit einverstanden gewesen wäre.

- b) Selbe Ausgangssituation. Im Gespräch fasst er die junge Frau mit einer Hand an der Brust an – sie sagt: „Lass das sein!“, nimmt seine Hand und legt sie rüber auf seine Seite. Er fragt nur: „Warum?“, küsst sie dann auf den Nacken und greift ihr mit der Hand zwischen die Beine, sie sagt: „Ich will das nicht, hör auf!“ und drückt seinen Kopf und seine Hand weg. Darauf streicht er ihr mit der Hand über die Brust... und so

geht es weiter. Immer, wenn sie seine Hand wegschiebt, gibt er sofort nach, ohne mit Gewalt dagegen zu halten, aber er fasst sie unmittelbar danach wieder an,
- bis sie schließlich in Tränen ausbricht und aus dem Auto (ihr Auto!) aussteigt. Sie beschreibt ihn später in ihrer Zeugenaussage „wie einen Kraken“. – Keine Straftat!

Fazit:

Die Wegnahme eines Handys ist also grundsätzlich strafbar - außer wenn die

Eigentümerin „Ja“ dazu sagt;

Die sexuelle Handlung an der Frau ist selbst dann nicht strafbar, wenn die Frau ausdrücklich „Nein!“ sagt.

Das steht in einem eklatanten Widerspruch zu unserem heutigen Verständnis von sexueller Selbstbestimmung und zu dem Wert, den unsere Gesellschaft der sexuellen Selbstbestimmung beimisst.

Internationale Vorgaben

Das ist aber noch nicht alles:

Mit unserer aktuellen Rechtslage stehen wir auch im Widerspruch zu internationalen Vorgaben: Auf überstaatlicher Ebene ist klar: für die strafrechtliche Definition der „Vergewaltigung/Sexuelle Nötigung“ ist auf die Frage des Einverständnisses abzustellen und nicht darauf, ob Gewalt angewendet oder damit gedroht wurde. Ich nenne nur kurz

- die **CEDAW** (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau),

PPP

- den **Europäischen Menschenrechtsgerichtshof**, der mit seinen Entscheidungen Maßstäbe für die Rechtslage in seinen Vertragsstaaten setzt,

- und insbesondere die **Europaratskonvention „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)** aus dem Jahr 2011, die von Deutschland gezeichnet ist und zur Ratifizierung ansteht. Dort heißt es in Art. 36, dass es für die Strafbarkeit allein auf das fehlende Einverständnis des Opfers ankommen darf.

Was tun?!

Die Lösung ist einfach:

das Sexualstrafrecht muss reformiert werden.

Mittlerweile besteht sowohl in den Länderjustizministerien als auch im Bundesjustizministerium die Einsicht, dass es einen dringenden Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht gibt. Noch letztes Jahr sah das ganz anders aus. In dem Entwurf zu der sog. „Lex Edathy“ im vergangenen Frühjahr war noch die Rede davon, in Hinblick auf die Istanbul-Konvention gebe es keinen Änderungsbedarf an § 177 StGB.

Das wurde aber nach Stellungnahmen und Diskussionen insbesondere mit dem DJB aus dem Gesetz, das im letzten November den Bundestag passiert hat, gestrichen. Das BMJV hat zum 1.11.14 – im Hinblick auf die Regelungslücken, die der djb aufgezeigt und systematisiert hat – eine neue Arbeitseinheit eingerichtet, die sich mit der Überarbeitung der Vorschriften befassen wird. Allerdings ist jetzt von uns kritisch zu beobachten und zu begleiten, was das BMJV jetzt vorschlagen wird. Es wurde von verschiedenen Seiten angedeutet, dass an eine Art Katalog von einzelnen derzeit straffreien Konstellationen gedacht wird, die den jetzigen § 177 StGB ergänzen sollen. Das ist jedoch nicht empfehlenswert. Es widerspricht dem Wesen unseres geschriebenen Rechts, das eine Abstraktion vom Einzelfall gegenüber der numerischen Aufzählung von Einzelfällen bevorzugt. Vorteil der Abstraktion ist die Elastizität, die es erlaubt, einen Einzelfall zu lösen, an den bei der Katalogisierung noch gar nicht gedacht war. Es ist aber auch deswegen völlig unbefriedigend, weil dann die Aussage unseres Gesetzgebers bestehen bliebe, wonach ein Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung nach wie vor nicht grundsätzlich sondern nur in bestimmten Ausnahmefällen strafbar ist. D.h. der Gesetzgeber bliebe bei seiner Einstellung, dass ein Mensch grundsätzlich, wenn er nichts Gegenteiliges unternimmt, sexuell verfügbar ist und dass sich ein Mensch in irgendeiner Weise wehren muss, damit ein sexueller Übergriff auf ihn strafbar ist.

Der ausführlich begründete Gesetzentwurf des djb stellt ins Zentrum einen Grundtatbestand „sexuelle Handlungen ohne Einverständnis der anderen Person“, der an der Wirksamkeit des Einverständnisses anknüpft und einen Großteil der heute in verschiedenen Paragrafen jeweils extra geregelten Straftatbestände erfassen kann.

§ 175 StGB n.F.

Kinder unter 14 Jahren oder stark beeinträchtigte, psychisch kranke, betäubte, schlafende Personen können ein rechtlich wirksames Einverständnis nicht erteilen. D.h. sexuelle Handlungen zum Nachteil dieser Personen finden stets ohne ihr Einverständnis statt und

unterfallen damit dem Grundtatbestand. Damit entfällt die von vielen für diskriminierend gehaltene Sonderregelung des jetzigen Strafrechts mit dem Sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger.

Strafschärfungen knüpfen, wie bisher, an Tatbegehung und Folgen an (Gewaltanwendung, besonders entwürdigende Handlungen, schwere Folgen etc.), so dass am Ende ein nicht nur inhaltlich, sondern auch systematisch befriedigendes Sexualstrafrecht stehen würde, anstelle des derzeitigen Stückwerks.

Die Neuregelung bedeutet, dass es **für potentielle Täter**, wenn sie ohne Einverständnis der anderen Person Sex haben wollen, **keinen Spielraum** mehr gibt, den sie ausreizen können. **Der Staat zeigt Flagge:** jede und jeder kann auf einen grundsätzlichen Schutz der eigenen sexuellen Selbstbestimmung vertrauen.

Niemand ist mehr gehalten, das eigene Recht auf sexuelle Selbstbestimmung selbst aktiv und offensiv zu verteidigen, damit es respektiert wird.

UND:

Die Erwartung, die der jetzigen Rechtslage zugrunde liegt, nämlich dass eine andere Person – außer wenn sie sich körperlich wehrt – jederzeit sexuell verfügbar ist, wird dann endlich in die Mottenschublade verbannt, wohin sie schon längst gehört.

Die **Änderung wird unsere Gesellschaft prägen**, weil sie dem Einverständnis der anderen Person eine ausschlaggebende Bedeutung beimisst: vom Einverständnis des Opfers hängt Strafbarkeit oder Straffreiheit ab.

Es wird neu und anders definiert, wie sich eine Person im sexuellen Kontakt mit einer anderen Person verhalten darf und wann sie vor ihrem geistigen Auge ein Stopp-Schild sehen und das Stopp-Signal beachten muss, um sich nicht strafbar zu machen.

■

Ein Wort zu Einwänden gegen die Änderung:

- *Es wird die Sorge geäußert, eine Änderung des §177 StGB könnte zu Problemen vor*

Gericht führen, weil das Tatbestandsmerkmal „ohne Einverständnis“ schwer zu beweisen sei und es käme daher zur Zunahme von Falschbeschuldigungen.

Auch nach heutiger Rechtslage wird ein Täter fast immer aufgrund einer glaubhaften belastenden Aussage des Opfers verurteilt, und nicht, weil etwa die angewendete Gewalt so eindeutige Spuren hinterlassen hätte, dass der Täter allein deswegen verurteilt werden könnte. In den meisten Fällen, die uns in der Praxis begegnen, handelt es sich um Gewalt, die gar keine Spuren hinterlässt: Festhalten, Auseinanderdrücken der Beine... Oft wird die Tat ohnehin erst nach längerer Zeit angezeigt, so dass bis dahin alle Gewaltspuren, falls sie vielleicht einmal vorhanden waren, nicht mehr festzustellen sind. Und eine Drohung hinterlässt sowieso keine objektiven Spuren.

Zur Sorge Falschbeschuldigungen würden erleichtert:

Ein Opfer, das eine Sexualstraftat vorzutäuschen versucht, kann das tun, indem es wahrheitswidrig behauptet, der Täter habe seine Hände festgehalten, es niedergedrückt, es geschlagen und bedroht, oder indem es behauptet, es habe den Täter aufgefordert, aufzuhören, es habe „nein“ gerufen und geweint. Eine Falschbeschuldigung ist in jedem Fall gleichermaßen möglich. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte haben Erfahrung und Mittel und Wege entwickelt, Falschbeschuldigungen aufzudecken - die es im Übrigen ja auf jedem Gebiet gibt, hier nicht mehr als in sonstigen Bereichen.

- *Es wird befürchtet, eine Gesetzesänderung könnte zu einer Beeinträchtigung der Rechte des Täters/der Täterin führen. Kommt es am Ende zu einer Beweislastumkehr?*

Aber: Ein Eingriff in die Rechte des Täters, dem verboten wird, mit einer anderen Person ohne deren Einverständnis sexuelle Handlungen auszutauschen, könnte ja nur dann angenommen werden, wenn man jemandem ein Recht zugestehen würde darauf, an einem anderen Menschen ohne dessen Einverständnis sexuelle Handlungen vorzunehmen. Das wäre schlicht absurd.

Auch die Strafbarkeit der Wegnahme einer fremden Sache ist natürlich davon abhängig, ob der Eigentümer die Wegnahme erlaubt. Es fragt zurecht niemand, ob es einen Eingriff in die Rechte des Diebes darstellt, dass der Eigentümer mit einem Einverständnis darüber entscheidet, ob die Wegnahme strafbar ist oder nicht .

Im Übrigen ist an dieser Stelle, um eine unbegründete Sorge auszuräumen, die Frage des Vorsatzes anzusprechen:

Wenn der Täter angesichts der Gesamtumstände davon ausgehen darf, dass das Opfer einverstanden ist (z.B., weil es dem Täter aus Angst etwas vorspielt), dann ist zwar der objektive Tatbestand erfüllt. Aber weil der Vorsatz fehlt, macht sich der Täter nicht strafbar. So wie derjenige, der ein fremdes Handy wegnimmt und dabei der Meinung ist, es handele sich um sein eigenes.

Auch der bleibt straffrei.

Wenn der Täter andererseits aber angesichts der Gesamtumstände Grund hatte, an dem vorgespielten Einverständnis des Opfers zu zweifeln, weil er z.B. Druck auf das Opfer ausgeübt hat, oder weil er vorher gewalttätig war, und wenn er dann trotzdem sexuelle Handlungen ausführt, dann muss er sich bedingten Vorsatz vorwerfen lassen. So wie der Täter, der plötzlich zweifelt, ob das hier denn wirklich „sein“ Handy ist, das er einstecken will. Wenn er Zweifel hat, muss er sich vergewissern. Das gilt auch für den Täter, der sich aufgrund der Gesamtumstände nicht sicher sein kann, dass die andere Person mit den sexuellen Handlungen einverstanden ist: er muss sich vergewissern! Andernfalls handelt er mit bedingtem Vorsatz und macht sich strafbar.

Auch eine Beweislastumkehr wird die Gesetzesänderung – ich will sagen: selbstverständlich! - nicht nach sich ziehen: der Täter muss selbstverständlich nicht seine Unschuld beweisen, sondern ihm muss nach wie vor zweifelsfrei nachgewiesen werden können, dass er sich schuldig gemacht hat.

Also **1.** dass es zu den sexuellen Handlungen kam,
dass diese **2.** ohne Einverständnis des Opfers erfolgten
und **3.** dass der Täter zumindest das fehlende Einverständnis des Opfers als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und in Kauf genommen hat.

Es wird dem Beschuldigten nach der Gesetzesänderung genauso möglich sein, sich gegen eine ungerechtfertigte Anzeige zu verteidigen, wie bisher: es kommt für den Nachweis der Tat im Wesentlichen auf die Aussage des Opfers an, so wie auch nach bestehender Rechtslage. Den Beschuldigten stehen dieselben Möglichkeiten wie heute zur Verfügung, insbesondere Angriffe gegen die Glaubhaftigkeit der belastenden Zeugenaussage.

Dass das Ganze in der Praxis funktioniert, sehen wir am Beispiel England/Wales: Schon seit 1976 macht uns die Justiz in England und Wales vor, dass mit Gesetzen, die die Strafbarkeit sexueller Handlungen allein daran anknüpfen, dass das Einverständnis der anderen Person fehlt, in der Praxis sehr wohl umzugehen ist.

In England und Wales macht sich strafbar, „wer ohne Einverständnis sexuelle Handlungen ausführt und nicht vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass das Opfer einverstanden

war (...).“ Und ‚vernünftigerweise‘ bedeutet, dass bei der Beurteilung, ob das fehlende Einverständnis des Opfers durch den Täter erkannt wurde oder erkannt werden konnte, sämtliche Umstände des Falls zu prüfen und abzuwägen sind, also auch alle Schritte, die der Täter unternommen hat, um sich zu vergewissern. Wir haben also in England und Wales eine Rechtslage, wie wir sie uns für Deutschland wünschen.

Und die Erfahrungen in England zeigen: die ordentliche Justiz ist durchaus in der Lage, Sachverhalte an dem Maßstab „Vorliegen eines wirksamen Einverständnisses“ zu messen.

Mein Fazit:

Die Notwendigkeit der Anpassung unseres Sexualstrafrechts 1. an internationale Vorgaben und 2. an moderne gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie 3. das Erfordernis, bestehende gravierende Schutzlücken zu schließen verpflichten unseren Staat zum Handeln – und zwar jetzt.

Die Zeit für die seit Jahrzehnten diskutierte Änderung ist gekommen und Politikerinnen und Politiker, die für Freiheit und Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger eintreten, sind aufgefordert, das Sexualstrafrecht so wie hier beschrieben zu ändern.

Einzelheiten zum Gesetzentwurf mit detaillierten Regelungen und Begründung finden Sie auf der website des djb

<http://www.djb.de/Kom/K3/14-14/>